

Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die SVA Aargau

Grundlagen

Per 1. Januar 2008 trat die CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen in Kraft. Die Hälfte der Einnahmen dieser Lenkungsabgabe wurde der Wirtschaft erstmals im Juni 2010 via Ausgleichskassen an die Arbeitgeber zurückerstattet. Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) von der CO₂-Abgabe befreiten Betriebe sind von der Rückerstattung ausgenommen.

Basis 2011

Im Juni 2011 findet nun die bisher zweite Auszahlung der anteiligen Erträge der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft statt. Zur Auszahlung kommt der Ertrag des Jahres 2011 auf der Lohnsummenbasis per Stichtag 31.10.2009, welche durch die Ausgleichskasse an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) gemeldet wurde.

Auszahlungen bis CHF 50.00

Neu müssen Betriebe mit einem Rückerstattungsbetrag bis CHF 50.00 nicht mehr in einem gesonderten Schreiben über den Rückerstattungsbetrag informiert werden. Das Schreiben kann aber bei der Ausgleichskasse verlangt werden. Auf der Quartals- bzw. Monatspauschale ist die Lohnsummenbasis 2009, der Rückerstattungsfaktor und der Rückerstattungsbetrag ersichtlich.

Rückerstattung

Die Rückerstattung an die Arbeitgeber darf nicht vor dem 1. Juni des Auszahlungsjahres erfolgen. Die Gutschrift wird primär in die Fakturierung einbezogen. Sie kann ausbezahlt oder mit ausstehenden AHV-Beiträgen verrechnet werden.

Lohnmeldungen

Falls für ein Beitragsjahr nach der erfolgten Jahreslohnmeldung noch Korrekturen vorzunehmen sind, ist es wichtig, dass diese bis spätestens 15. Oktober des Folgejahres gemeldet werden. Lohnsummen nach diesem Datum können für die Rückerstattung nicht berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Anpassung ist von Gesetzes wegen nicht mehr möglich.

Arbeitgeberkontrollen

Nachträgliche Korrekturen oder Nachträge aus Arbeitgeberkontrollen können für das Vorjahr nur berücksichtigt werden, wenn diese per Stichtag 31. Oktober verarbeitet werden konnten.

Informationen - Beschwerden

Für Informationen zur Rückerstattung erreichen Sie uns unter

E-Mail co2info@sva-ag.ch.

Ansprechstelle für Beschwerden sowie für die Beantwortung von rechtlichen Fragen ist das BAFU.

Gesetze und Weisungen:

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999.

Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung) vom 8. Juni 2007.

Weisungen (des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV) betreffend die Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC).

Hilfreiche Links

www.sva-ag.ch

www.bafu.admin.ch

www.bsv.admin.ch

Für die Auszahlung 2012 gilt:

Nach erfolgter definitiver Lohnsummenmeldung 2010, sind Korrekturmeldungen bis zum 14. Oktober 2011 vorzunehmen, ansonsten keine Gewähr besteht, dass die Meldungen für die Rückverteilung 2012 berücksichtigt werden!